

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsberg in Preußen, Donnerstag den 16. September 1915.

Inhalt.

Verfassung: von Reichsverteidenden kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps: die Befreiung der Landbevölkerung während der Dauer des Krieges betreffend.

Verfügung.

(Vom 11. September 1915.)

Die Befreiung der Landbevölkerung während der Dauer des Krieges betreffend.

Auf Grund des § 9 unter b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verbiete ich den Eigennern und den nach Eigennernort wandernden Personen, die den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht einwandfrei nachweisen können:

1. während des Kriegszustandes im Großherzogtum Baden von Ort zu Ort herumzuziehen,
2. soweit sie einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Großherzogtum haben oder nehmen, diesen Ort ohne Genehmigung des für sie zuständigen Bezirksamts zu verlassen oder den ihnen im Interesse der öffentlichen Sicherheit durch das Bezirksamt auferlegten Meldepflichten und sonstigen Aufenthaltseinschränkungen zuwiderzuhandeln,
3. soweit ihnen nach erfolgter Feststellung wegen Vergehens gegen die Verbote unter 1 und 2 das polizeiliche Arbeitshaus in Wislau oder eine andere Arbeitsstätte angewiesen ist, diese ohne Erlaubnis des einweisenden Bezirksamts zu verlassen.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehende Gesetzgebung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Königsberg, den 11. September 1915.

Der Reichsverteidende kommandierende General:

Frieherr von Wautensffel,
General der Infanterie.